

Unterweisungsbuch

Bereich:

Führungskraft:

Funktion:

Angefangen:

Abgeschlossen:



Gartenbau-
Berufsgenossenschaft

Rechtsgrundlagen

In der Bundesrepublik Deutschland werden Arbeitsunfälle und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten durch die gesetzliche Unfallversicherung entschädigt.

Rechtsgrundlage bildet das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Für die in § 123 SGB VII genannten Unternehmen bildet die UVV 1.1 „Allgemeine Vorschriften“ die Grundlage. Sie verpflichtet in § 3 den Unternehmer wie folgt:

§ 3 Unterweisung der Versicherten

Der Unternehmer hat die Versicherten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Versicherten sind vom Unternehmer zur Benutzung der Schutzeinrichtungen und Schutzmittel und zur Beachtung aller für sie erlassenen Vorschriften und Anweisungen anzuhalten.

Durchgeführte Unterweisung

Datum

Uhrzeit

Ort

Teilnehmerzahl

Unterweisung über:

Praktische Übung (z. B. Verwendung von Schutzausrüstung):

Besprochene Mängel im Arbeits- und Gesundheitsschutz:

Unterschriften der Teilnehmer

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Lfd. Nr.	Name, Vorname
-------------	---------------	-------------	---------------

1		11	
2		12	
3		13	
4		14	
5		15	
6		16	
7		17	
8		18	
9		19	
10		20	